

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „ORF ohne Zwangsgebühren“

Aufgrund der am 4. Juli 2018 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 1. Oktober 2018,
bis (einschließlich) Montag, 8. Oktober 2018,**

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 27. August 2018 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin

Gersdorf 70

8962 Mitterberg-Sankt Martin

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	1. Oktober 2018, von ...8:00... bis ..20:00... Uhr,
Dienstag,	2. Oktober 2018, von ...8:00... bis ..20:00... Uhr,
Mittwoch,	3. Oktober 2018, von ...8:00... bis ..16:00... Uhr,
Donnerstag,	4. Oktober 2018, von ...8:00... bis ..16:00... Uhr,
Freitag,	5. Oktober 2018, von ...8:00... bis ..16:00... Uhr,
Samstag,	6. Oktober 2018, von ...8:00... bis ..10:00... Uhr,
Sonntag,	7. Oktober 2018, geschlossen,
Montag,	8. Oktober 2018, von ...8:00... bis ..16:00... Uhr,

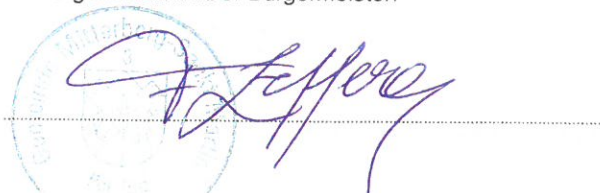
Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (8. Oktober 2018), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 18.07.2018

abgenommen am: 08.10.2018

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister:



Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- „Frauenvolksbegehren“
- „Don't smoke“

Aufgrund der am 23. April 2018 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidungen des Bundesministers für Inneres betreffend die oben angeführten Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 1. Oktober 2018,
bis (einschließlich) Montag, 8. Oktober 2018,**

in jeder Gemeinde in den jeweiligen Text samt Begründung der Volksbegehren Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu einem oder zu beiden Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 27. August 2018 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für ein Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin

Gersdorf 70

8962 Mitterberg-Sankt Martin

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	1. Oktober 2018, von 08:00 bis 20:00 Uhr,
Dienstag,	2. Oktober 2018, von 08:00 bis 20:00 Uhr,
Mittwoch,	3. Oktober 2018, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag,	4. Oktober 2018, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag,	5. Oktober 2018, von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag,	6. Oktober 2018, von 08:00 bis 10:00 Uhr,
Sonntag,	7. Oktober 2018, geschlossen,
Montag,	8. Oktober 2018, von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (8. Oktober 2018), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 14.05.2018

abgenommen am: 08.10.2018

~~Die Bürgermeisterin/~~Der Bürgermeister:



V. Zeffner